

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ads-tec Industrial IT GmbH

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote (nachfolgend gemeinsam "Leistungen" genannt) gegenüber der ads-tec Industrial IT GmbH ("ads-tec") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Geschäftspartner oder Lieferant (nachfolgend einheitlich „Lieferant“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.

1.2 Die AEB sind Bestandteil aller zwischen ads-tec und seinen Lieferanten geschlossenen Verträge. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ads-tec gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ads-tec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ads-tec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ads-tec in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos entgegennimmt und/oder bezahlt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ads-tec maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax, Datenfernübertragung) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und

weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche der Lieferant und ads-tec nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Einkaufsabschlüsse und Lieferabrufe von ads-tec sowie ihre Änderungen und Ergänzungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ads-tec zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen von ads-tec innerhalb der angegebenen Bindungsfrist, ansonsten innerhalb einer (1) Woche nach dem Datum der Bestellung und unter Angabe der Bestellkennung von ads-tec (Datum und Nummer) schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei ads-tec.

2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch ads-tec. Letzteres gilt auch, wenn der Lieferant die Bestellung von ads-tec mit einer Änderung oder Ergänzung bestätigt oder ausführt, wobei ads-tec auf solche Abweichungen stets ausdrücklich hinzuweisen ist.

2.4 Liegt der Bestellung bereits ein verbindliches und inhaltlich korrespondierendes Vertragsangebot des Lieferanten zugrunde, ist dieser gehalten, die Verbindlichkeit des geschlossenen Auftrags innerhalb von drei (3) Arbeitstagen gegenüber ads-tec schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung); bei ausbleibender

Auftragsbestätigung ist ads-tec zum Widerruf berechtigt.

2.5 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- oder Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Beachtung und Änderung von Spezifikationen

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, stets die Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ads-tec abändern. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, umfasst die Spezifikation der Leistungen stets folgende Merkmale:

- a) Die Ware entspricht in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem die Ware hergestellt, gelagert oder woher sie geliefert wurde und wo sie Verwendung findet.
- b) Die Herstellung der Ware ist von hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Ware ist sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet; sie entspricht dabei in jeder Hinsicht mindestens den vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen.
- c) Integraler Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten sind die unter dem Stichwort „Lieferantenhandbuch“ zusammengefassten weiteren Einkaufsbedingungen der ads-tec Industrial IT GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung (abrufbar über das Lieferantenportal der ads-tec Industrial IT GmbH unter: <https://www.ads-tec-ii.com/unternehmen/lieferanten.html>); die weiteren Einkaufsbedingungen ergänzen diese AEB und den jeweiligen Vertrag mit dem Lieferanten. Als Bestandteil der vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen gelten ferner diejenigen der Produktbeschreibung, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ads-tec. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ads-tec, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- d) Die Ware ist in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres

schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).

3.2 ads-tec behält sich das Recht vor, die Spezifikationen auf weitere Ausführungsvorgaben, z.B. Verpackungs-, Lager- und Transportanforderungen, auszudehnen.

3.3 ads-tec ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens drei (3) Wochen beträgt. ads-tec wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird ads-tec die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Mitteilung von ads-tec gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3.4 ads-tec ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn die bestellte Ware in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben) von ads-tec nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwendet werden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Leistung nicht zu rechnen ist.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau, Inbetriebnahme) sowie alle Nebenkosten von Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen ein.

4.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von ads-tec hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt ads-tec ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von ads-tec geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der von ads-tec eingeschalteten Bank; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ads-tec nicht verantwortlich.

4.5 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von ads-tec mitgeteilte Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Bei Lieferpapieren sind außerdem das Datum von Ausstellung und Versand anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von ads-tec die Bearbeitung durch ads-tec verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Getrennt von Lieferpapieren ist ads-tec eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.6 ads-tec schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet ads-tec Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen ads-tec in gesetzlichem Umfang zu. ads-tec ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche wegen unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Lieferzeit und Lieferung; Gefahrübergang

5.1 Die von ads-tec in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ads-tec unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn

Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen ads-tec uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei ads-tec erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

5.4 ads-tec ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Brutto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ads-tec zu Teillieferungen oder zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) nicht berechtigt. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5.6 Die Lieferung erfolgt „frei Werk bzw. Verwendungsort“ (im Zweifel, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart gemäß INCOTERMS© 2020 „DAP“) an den in der Bestellung angegebenen oder sonst von ads-tec mitgeteilten Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.7 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf ads-tec über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an ads-tec oder den von ads-tec dort Beauftragten übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn ads-tec sich im Annahmeverzug befindet.

5.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ads-tec seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ads-tec (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ads-tec in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich ads-tec zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

6.1 An ihren Bestellungen, Aufträgen, sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ads-tec Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen vollständig an ads-tec zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der routinemäßigen Datensicherung. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ads-tec dem Lieferanten zur Herstellung beistellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und ads-tec vom Lieferanten gesondert berechnet werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von ads-tec kenntlich zu machen, nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen sowie in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Unterhaltung und Reparatur derartiger Gegenstände zu sorgen und ads-tec unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung zu machen.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von ads-tec beigestellte Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Werktagen seit deren Übernahme („Prüfungsfrist“) zu überprüfen und ads-tec etwaige Mängel der beigestellten Gegenstände unverzüglich („Rügefrist“) schriftlich anzuzeigen. Sollte der Lieferant ads-tec innerhalb vorgenannter Prüfungs- und Rügefrist keine Mängelanzeige übersenden, gelten die beigestellten Gegenstände als abgenommen.

6.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten gilt als für ads-tec vorgenommen. Das gleiche gilt bei

Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ads-tec, so dass ads-tec als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

6.5 Die Übereignung der Ware auf ads-tec hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ads-tec jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Preises bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des Preises für die gelieferte Ware. ads-tec bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mängelrechte

7.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der vom Lieferanten erbrachten Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 3 Jahre, soweit das Gesetz nicht für die gelieferte Ware oder die Pflichtverletzung eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ads-tec geltend machen kann.

7.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder zu besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist ads-tec bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Daher stehen ads-tec Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ads-tec beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von ads-tec unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle von ads-tec im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf

an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ads-tec für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet ihrer Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ads-tec jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab dem Wareneingang abgesendet wird.

7.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von ads-tec auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ads-tec bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ads-tec jedoch nur, wenn ads-tec erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von ads-tec und der Regelungen in Ziffer 7.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ads-tec durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ads-tec gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ads-tec den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ads-tec unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ads-tec den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.7 Im Übrigen ist ads-tec bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ads-tec nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Lieferantenregress

8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ads-tec neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ads-tec ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom

Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von ads-tec (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor ads-tec einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ads-tec den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ads-tec tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Die Ansprüche von ads-tec aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ads-tec oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produzentenhaftung

9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ads-tec insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von ads-tec durch Dritte einschließlich von durch ads-tec durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ads-tec den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine umfassende Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht – mangels anderweitiger Vereinbarung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 (fünf) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden – abzuschließen und zu unterhalten. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung befasst sind, die unter diese AEB fallen. Der Lieferant wird ads-tec auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziffer 10.2 dafür ein, dass durch seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union und des Europäischen

Wirtschaftsraums sowie in der Schweiz, dem Vereinten Königreich oder anderen Ländern, in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ads-tec (sowie jedes mit ads-tec verbundene Unternehmen) von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der in Ziffer 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegen die genannten Freistellungsberechtigten erheben, und den genannten Freistellungsberechtigten alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Leistungszeitpunkt hätte kennen müssen.

10.3 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von ads-tec wegen Rechtsmängeln der Ware bleiben unberührt.

11. Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an ads-tec gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an ads-tec gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies ads-tec unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 11.1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Einhaltung von Gesetzen

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell- und wettbewerbsrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften, einschließlich der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns.

12.2 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

12.3 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.1 und 12.2 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und ads-tec über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant ads-tec innerhalb

einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich ads-tec das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Gleiches gilt im Fall von schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten.

12.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat ads-tec die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

12.5 Der Lieferant wird außerdem sicherstellen, dass die aus der Bereitstellung seiner Leistungen resultierenden Umweltauswirkungen, soweit möglich und angemessen reduziert werden.

13. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten gegen ads-tec an Dritte aus dem Vertragsverhältnis mit ads-tec ist ausgeschlossen, soweit ads-tec einer solchen Abtretung oder Verpfändung nicht schriftlich und vorab zugestimmt hat.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand der Geschäftssitz von ads-tec in Nürtingen, Deutschland. ads-tec ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen ads-tec und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“).

15. Vertragssprache

Diese AEB werden in englischer und deutscher Sprache ausgeführt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und englischen Text dieser AEB ist der deutsche Text maßgebend.